

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Schatztruhe“ der Gemeinde Oberaudorf**

## **(Kindertagesstättegebührensatzung)**

### **durchgeschriebene Fassung lt. Rechtsstand 01.09.2020**

Überarbeitete Version in der Fassung der ursprünglichen Satzung vom 20.06.2013 mit den eingearbeiteten Änderungen lt. 1. Änderungssatzung vom 16.04.2014, der 2. Änderungssatzung vom 04.04.2016, der 3. Änderungssatzung vom 02.06.2016, der 4. Änderungssatzung vom 24.07.2018 und der 5. Änderungssatzung vom 28.08.2019.

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Oberaudorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte „Schatztruhe“ Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - Die gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes
  - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

##### **Fassung von 01.09.2013 bis 31.08.2014:**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit dem Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Gebührenpflicht unberührt. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag bzw. Abmeldetag ist stets die volle Monatsgebühre fällig. Änderungen, die sich aufgrund des Alters des Kindes ergeben, werden in dem Monat wirksam, in dem sie eintreten.

##### **Fassung von 01.09.2014 bis aktuell**

- (2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit dem Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit des Kindes sowie von der Kita-Leitung festgesetzte Reduzierung der Betreuung während der Eingewöhnungszeit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag bzw. Abmeldetag ist stets die volle Monatsgebühren fällig. Änderungen, die sich aufgrund des Alters des Kindes ergeben, werden in dem Monat wirksam, in dem sie eintreten.

### **Fassung von 01.09.2013 bis 30.04.2016**

- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 4 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Ermächtigung zum Einzug der Gebühren mittels Lastschrift zu erteilen.

### **Fassung von 01.05.2016 bis aktuell**

- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus fällig, die Gebühren nach Abs. 7 werden in den Zeiträumen nach § 3 Abs. 7 Satz 3 abgerechnet.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte und wird nach der vereinbarten durchschnittlichen Buchungszeit berechnet.
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

## **§ 5 Gebührensätze**

### **Fassung von 01.09.2013 bis 31.08.2014**

- (1) Die Gebühren werden nach der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit erhoben und betragen pro Monat:

1. für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Gebühr   |
|-----------------------------------------|----------|
| mehr als 3 bis 4 Stunden                | 80,00 €  |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                | 88,00 €  |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                | 96,00 €  |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                | 104,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                | 112,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                | 120,00 € |
| mehr als 9 Stunden                      | 128,00 € |

2. für Kinder unter 3 Jahren

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Gebühr   |
|-----------------------------------------|----------|
| mehr als 1 bis 2 Stunden                | 128,00 € |
| mehr als 2 bis 3 Stunden                | 144,00 € |
| mehr als 3 bis 4 Stunden                | 160,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                | 176,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                | 192,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                | 208,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                | 224,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                | 240,00 € |
| mehr als 9 Stunden                      | 256,00 € |

### **Fassung von 01.09.2014 bis 31.08.2016**

- (1) Die Gebühren werden nach der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit erhoben und betragen pro Monat:

1. für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Gebühr   |
|-----------------------------------------|----------|
| mehr als 3 bis 4 Stunden                | 90,00 €  |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                | 100,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                | 110,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                | 120,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                | 130,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                | 140,00 € |
| mehr als 9 Stunden                      | 150,00 € |

2. für Kinder unter 3 Jahren

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Gebühr   |
|-----------------------------------------|----------|
| mehr als 1 bis 2 Stunden                | 140,00 € |
| mehr als 2 bis 3 Stunden                | 160,00 € |
| mehr als 3 bis 4 Stunden                | 180,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                | 200,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                | 220,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                | 240,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                | 260,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                | 280,00 € |
| mehr als 9 Stunden                      | 300,00 € |

### **Fassung von 01.09.2016 bis 31.08.2018**

- (1) Die Gebühren werden nach der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit erhoben und betragen pro Monat:

1. für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Gebühr   |
|-----------------------------------------|----------|
| mehr als 3 bis 4 Stunden                | 99,00 €  |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                | 110,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                | 121,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                | 132,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                | 143,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                | 154,00 € |
| mehr als 9 Stunden                      | 165,00 € |

2. für Kinder unter 3 Jahren

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Gebühr   |
|-----------------------------------------|----------|
| mehr als 1 bis 2 Stunden                | 154,00 € |
| mehr als 2 bis 3 Stunden                | 176,00 € |
| mehr als 3 bis 4 Stunden                | 198,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                | 220,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                | 242,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                | 264,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                | 286,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                | 308,00 € |
| mehr als 9 Stunden                      | 330,00 € |

**Fassung von 01.09.2018 bis 31.08.2020 (noch aktuell 07.07.2020)**

- (1) Die Gebühren werden nach der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit erhoben und betragen pro Monat:

**1. für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Gebühr   |
|-----------------------------------------|----------|
| mehr als 3 bis 4 Stunden                | 104,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                | 115,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                | 127,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                | 138,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                | 150,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                | 161,00 € |
| mehr als 9 Stunden                      | 173,00 € |

**2. für Kinder unter 3 Jahren**

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Gebühr   |
|-----------------------------------------|----------|
| mehr als 1 bis 2 Stunden                | 162,00 € |
| mehr als 2 bis 3 Stunden                | 184,00 € |
| mehr als 3 bis 4 Stunden                | 208,00 € |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                | 230,00 € |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                | 254,00 € |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                | 276,00 € |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                | 300,00 € |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                | 322,00 € |
| mehr als 9 Stunden                      | 346,00 € |

**Fassung ab 01.09.2020 (noch nicht aktuell am 07.07.2020)**

- (1) Die Gebühren werden nach der vereinbarten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit erhoben und betragen pro Monat:

**1. für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Regelgruppenplätze)**

| Durchschnittliche tägliche Buchungszeit | Gebühr ab 01.09.2020 in Euro | tatsächlich zu entrichten (Ermäßigung nach § 5 Abs. 5) |
|-----------------------------------------|------------------------------|--------------------------------------------------------|
| mehr als 3 bis 4 Stunden                | 154,--                       | 54,--                                                  |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                | 165,--                       | 65,--                                                  |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                | 177,--                       | 77,--                                                  |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                | 188,--                       | 88,--                                                  |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                | 200,--                       | 100,--                                                 |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                | 211,--                       | 111,--                                                 |
| mehr als 9 Stunden                      | 223,--                       | 173,--                                                 |

## **2. für Kinder unter 3 Jahren (Krippengruppenplätze)**

| <b>Durchschnittliche tägliche Buchungszeit</b> | <b>Gebühr ab 01.09.2020 in Euro</b> | <b>Geschwister-ermäßigung 25%</b> |
|------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| mehr als 1 bis 2 Stunden                       | 182,--                              | 136,50                            |
| mehr als 2 bis 3 Stunden                       | 204,--                              | 153,--                            |
| mehr als 3 bis 4 Stunden                       | 228,--                              | 171,--                            |
| mehr als 4 bis 5 Stunden                       | 250,--                              | 187,50                            |
| mehr als 5 bis 6 Stunden                       | 274,--                              | 205,50                            |
| mehr als 6 bis 7 Stunden                       | 296,--                              | 222,--                            |
| mehr als 7 bis 8 Stunden                       | 320,--                              | 240,--                            |
| mehr als 8 bis 9 Stunden                       | 342,--                              | 256,50                            |
| mehr als 9 bis 10 Stunden                      | 366,--                              | 274,50                            |
| mehr als 10 Stunden                            | 388,--                              | 291,--                            |

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden und mehr als 2 bis 3 Stunden ist nur bei einer Betreuung in der Kinderkrippe möglich.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, so wird die nächst höhere Gebühr erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll genutzt werden.

### **Fassung bis 31.08.2018**

- (4) Für die Beschaffung von Spielmaterial zum laufenden Verbrauch wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 5,00 € erhoben.

### **Fassung ab 01.09.2018**

- (4) Für die Beschaffung von Spielmaterial zum laufenden Verbrauch wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 6,00 € erhoben.
- (5) Für Kinder, die sich nach Art. 37 ff, 37 ff Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht befinden, reduziert sich die monatliche Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 4 um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses. Die Anrechnung des Zuschusses ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### **Fassung ab 01.09.2019**

- (5) Für Kinder, die sich im Berechtigungszeitraum (ersten September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und der Einschulung), reduziert sich die monatliche Gebühr nach § 5 Abs. 1 und 4 um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses. Die Anrechnung des Zuschusses ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### **Fassung von 01.09.2013 bis 31.08.2018**

- (6) Die Gebühren sind für 12 Monate jährlich zu entrichten.

### **Fassung seit 01.09.2018 bis 31.08.2020 (noch aktuell 07.07.2020)**

- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für jedes weitere Kind um 25 % monatlich ermäßigt.

### **Fassung seit 01.09.2020 (noch nicht aktuell 07.07.2020)**

- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für jedes weitere Kind um 25 % monatlich ermäßigt.

### **Fassung seit 01.01.2016**

- (7) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Dieser wird in der Einrichtung bekannt gegeben. Es wird für die Zeiträume 01. September – 31. Dezember, 01. Januar – 30 April und 01. Mai – 31. August abgerechnet.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für das zweite Kind um 25 % monatlich ermäßigt. Für das dritte Kind wird nur der Pauschalbetrag nach § 5 Abs. 4 erhoben.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe über die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **§ 8 Inkrafttreten**

### **Fassung von 01.09.2013 bis 31.08.2014 (Stammsatzung)**

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 11.06.1997 mit ihren fünf Änderungssatzungen, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 30.06.2010, außer Kraft.

Oberaudorf, den 20.06.2013

Gemeinde Oberaudorf

Siegel

Hubert Wildgruber, 1. Bürgermeister

### **Fassung von 01.09.2014 bis 30.04.2016 (1. Änderungssatzung)**

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Oberaudorf, den 16.04.2013

Gemeinde Oberaudorf

Siegel

Hubert Wildgruber, 1. Bürgermeister

### **Fassung von 01.05.2016 bis 31.08.2018 (2. Änderungssatzung)**

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Oberaudorf, den 04.04.2016

Gemeinde Oberaudorf

Siegel

Hubert Wildgruber, 1. Bürgermeister

**Fassung vom 01.08.2016 bis 31.08.2018 (3. Änderungssatzung)**

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Oberaudorf, den 01.06.2016

Gemeinde Oberaudorf

Siegel

Hubert Wildgruber, 1. Bürgermeister

**Fassung von 01.09.2018 – (4. Änderungssatzung)**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Oberaudorf, den 23.07.2018

Gemeinde Oberaudorf

Siegel

Hubert Wildgruber, 1. Bürgermeister

**Fassung von 01.09.2019 – 31.09.2020 (5. Änderungssatzung)**

Die Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Oberaudorf, den 28.08..2019

GEMEINDE OBERAUDORF

Hubert Wildgruber Erster Bürgermeister

**Fassung von 01.09.2020 – (6. Änderungssatzung)**

Die Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Oberaudorf, den

GEMEINDE OBERAUDORF

Prof. Dr. Matthias Bernhardt, Erster Bürgermeister

### **Vormerkung für künftige Satzungsänderungen:**

- redaktionelle Änderungen (z. B. § 3 Abs. 2)
- 2. Änderung vom 04.04.2016      - § 3 Abs. 2 Satz 1 stimmt § 3 Abs. 7 Satz 3 nicht
- 4. Änderung vom 23.07.2018      - § 1 Abs. 3 stimmt die Paraphierung nicht
- 4. Änderung      - § 5 Abs. 6 a. F. wurde (formaljuristisch) abgeschafft
- 5. Änderung vom 28.08.2019      - § 5 Abs. 5 Anrechnung staatlicher Zuschuss
- 6. Änderung vom 21.07.2020      - § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 Gebührenerhöhung Wegfall  
Geschwistererm. Regelgruppe

Oberaudorf, den 07.07.2020

I. A.

Seebacher

Geschäftsleiter